

Satzung des „Kulturforum der Sozialdemokratie in Sachsen“ⁱ

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und trägt den Namen „Kulturforum der Sozialdemokratie in Sachsen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, im Freistaat Sachsen
 - den öffentlichen Diskurs über Kunst und Kultur zu beleben und dabei die Aufmerksamkeit gleichermaßen auf den Wirkungsbereich der Künste und die Erscheinungsformen der Alltagskultur zu lenken;
 - für die Förderung von Kunst- und Kulturfreiheit einzutreten;
 - Künstlerinnen und Künstlern ein Begegnungsforum zur Diskussion, Präsentation und Kommunikation mit politischen Entscheidungsträgern und gesellschaftlichen Gruppen zu bieten;
 - den Stellenwert der Kultur im politisch. gesellschaftlichen Raum zu erhöhen und die Überzeugung zu stärken, dass Kulturförderung eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand ist;
 - den grenzüberschreitenden Kulturaustausch insbesondere mit den mittel- und osteuropäischen Nachbarn zu fördern.
- (2) Der Verein fühlt sich der Auffassung verpflichtet, dass
 - individuelle Kreativität und Phantasie einerseits und gesellschaftliche Verantwortung andererseits eine wichtige kulturelle Aufgabe ist,
 - die Möglichkeiten kulturellen Gestaltens und Erlebens für das Zusammenleben und Miteinander deutscher und ausländischer Bürger und Bürgerinnen verstärkt nutzbar gemacht werden müssen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch
 - eigene Veranstaltungen,
 - Unterstützung anderer Veranstaltungen und Organisationen, soweit sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder wie Vorstandsmitglieder des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschließt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Gesprächskreise.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören;
- Änderung des Mitgliedsbeitrages;
- Festlegung der Anzahl der Beisitzer;
- Behandlung von Anträgen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitglieder es verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den/die Schriftführer/in anzufertigen.

§ 6 - Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen.

(2) Die Vorsitzende und sein Stellvertreter werden einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren.

In Sitzungen entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Im Umlaufverfahren ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich; diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Mitglied gegen die übermittelte Beschlussvorlage nicht binnen angemessener Frist Widerspruch erhebt, sofern auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes und des Jahresberichts;
- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Programm des Vereins;
- die Beschlussfassung über grundsätzliche Erklärungen des Vereins in der Öffentlichkeit;
- die Gründung von Gesprächskreisen.

§ 7 - Die Gesprächskreise

Spartenbezogen werden Gesprächskreise gebildet, die unter Leitung von Moderatoren/innen arbeiten. Die Gesprächskreise stehen allen Mitgliedern des Kulturforums offen. Bei Bedarf können auch Nichtmitglieder beratend hinzugezogen werden.

§ 8 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als 3/4 aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von 3/4 aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Fall einer Auflösung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

ⁱ Weitere Informationen unter www.kulturforum-sachsen.de